



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **27. und 28. Januar 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **27. und 28. Januar 2024** unter Telefon **08386/3265053**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 27. Januar 2024: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

am 28. Januar 2024: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

Oberstaufen:

am 27. Januar 2024: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

am 28. Januar 2024: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 28. Januar 2024: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 27. Januar 2024: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020

am 28. Januar 2024: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 09.01.2024 nachstehende Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung) beschlossen:

Aufgrund der Art. 47, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt, soweit nicht Bebauungspläne der Stadt Immenstadt i. Allgäu inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, für das gesamte Stadtgebiet von Immenstadt.

§ 2

Herstellung von Stellplätzen und Garagen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nachfolgende Stellplätze herzustellen:

Wohngebäude

Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser⁵⁾ und sonstige Gebäude mit Wohnungen⁵⁾,

Ferienwohnungen 2 Stellplätze je Wohnung

Einkommensorientierte

Förderung – EOF⁵⁾ 1,5 Stellplätze je Wohnung

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

Büro- und Verwaltungsräume allgemein

1 Stellplatz je angefangener 30 m² Nutzfläche¹⁾

Räume mit erheblichem Besucherverkehr

(z.B. Arztpraxen, Schalterräume)

1 Stellplatz je angefangener 20 m² Nutzfläche^{1),2)}, mindestens jedoch 4 Stellplätze

Läden, Waren- und Geschäftshäuser

1 Stellplatz je angefangener 35 m² Verkaufsnutzfläche³⁾, mindestens jedoch 2 Stellplätze je Laden

Verbrauchermärkte, Einkaufszentren

gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

1 Stellplatz je angefangener 15 m² Verkaufsnutzfläche³⁾

Handwerks- und Gewerbebetriebe

1 Stellplatz je angefangener 50 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze^{1),2)}

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Gaststätten 1 Stellplatz je angefangener 8 m² Nettogastraumfläche⁴⁾

Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime

und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 2 Betten⁶⁾; für den Restaurationsbetrieb wird ein Zuschlag erhoben unter Berücksichtigung der Wechsellnutzung.

Vergnügungsstätten

(z.B. Spielhallen, Diskotheken)

1 Stellplatz je angefangener 8 m² Nutzfläche

2. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Anlage 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist, zu ermitteln.

3. Bei Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

4. Die Zahl der ermittelten notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

5. Die Stadt Immenstadt i. Allgäu kann aus Gründen der Ortsgestaltung, des Umweltschutzes (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen), der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Verkehrsflusses statt Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen. Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem verbunden werden.

6. Ergeben sich bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs Dezimalstellen, werden diese bei weniger als 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und auf eine ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.

7. Die Inanspruchnahme derselben Parkierungsanlage durch zwei oder mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Betriebs-, Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Stellplatz-Doppel- oder -Wechsellnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine oder nur geringfügige Überschneidungen der Stellplatzbenutzung auftreten und keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse in der Umgebung zu befürchten sind.

§ 3

Herstellung von Garagen unter der Erdoberfläche (Tiefgaragen)

1. Beim Neubau von Einzelgebäuden oder Reihenhausanlagen mit 6 oder mehr Wohnungen sind für den Stellplatzbedarf der Bewohner Tiefgaragen zu errichten. 6 oder mehr Wohnungen sind auch dann vorhanden, wenn Räumlichkeiten so angeordnet sind, dass eine spätere Teilung in weitere Wohnungen möglich ist.

2. Beim Neu- oder Umbau von anderen Gebäuden, bei denen 7 oder mehr Stellplätze erforderlich sind und die einen wechselnden Besucherkreis haben (z.B. Pensionen, Gaststätten, Gebäude mit gemischter Nutzung usw.) kann der Bau von Tiefgaragen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gründen verlangt werden.

§ 4

Gestaltung der Kfz-Stellplätze und Garagen

1. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und auch aus ökologischen Gründen kann die Stadt Immenstadt i. Allgäu verlangen, dass Kfz-

Stellplätze mit Rasensteinen, mit in Sand verlegtem Pflaster oder ähnlichen wasserdurchlässigen Material belegt werden.

2. Stellplätze an Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen mit mehr als 2 Stellplätzen sollen mit einer höchstens 1,00 m hohen Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden, wobei der Sichtwinkel nicht beeinträchtigt werden darf.

3. Bei der Schaffung von Stellplätzen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verloren gehen; ausgenommen ist hier die Ein- und Ausfahrt. Bei mehr als 2 zusammenhängenden oberirdischen Stellplätzen ist eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt zu schaffen.

§ 5

Ablösung der Herstellungspflicht

1. Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherren gegenüber der Stadt erfüllt werden (Ablösungsvertrag), wenn der Bauherr die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nicht herstellen kann. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht nicht.

2. Von der Ablösemöglichkeit sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

3. Für die Nutzung als Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons und sonstigen Vergnügungsstätten ist die Ablösung der Herstellungspflicht ausgeschlossen.

4. Als Ablösungsbetrag werden je Stellplatz 12.500 EUR festgelegt.

5. Soweit ein nachträglicher Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum erfolgt, wird der Ablösebetrag auf 50 % des vorgenannten Betrags reduziert, um die Schaffung von neuem Wohnraum in Bestandsgebäuden zu erleichtern (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 Bay BO).

§ 6

Ausnahmen

Von den Festsetzungen der Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 nicht errichtet,
2. Tiefgaragen entgegen § 3 nicht baut,
3. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen in der Fassung vom 20. Mai. 2005 außer Kraft.

Immenstadt, 11.01.2024

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Sentner Erster Bürgermeister

Fußnoten:

¹⁾ Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

Die Berechnungen der Grundflächen sind für jedes Bauwerk getrennt aufzustellen. Dies gilt auch, wenn auf einem Grundstück mehrere Bauwerke vorhanden bzw. geplant sind.

²⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche (NF) zu berechnen; Ergibt sich bei der Ermittlung ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend anzupassen.

³⁾ NF(V) = Verkaufsnutzfläche

Verkaufsnutzfläche ist die Nettogrundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume.

Hierzu gehören auch Windfang, Kassenvorraum, der Bereich zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials, Fleisch- und Würsttheken und externe Räume zur Rücknahme von Pfandflaschen.

⁴⁾ NGRF = Nettogastraumfläche

Die Nettogastraumfläche ist die Nettogrundfläche der nutzbaren Gast-

raumflächen einschließlich Thekenbereich ohne Küche, Toiletten und sonstige Betriebs- und Lagerflächen.

⁵⁾ 10% der ermittelten Stellplätze sind als Besucherstellplätze herzustellen. Diese Stellplätze müssen als solche gekennzeichnet und dauerhaft für die Besucher nutzbar sein.

⁶⁾ Beistellbetten, Kinderbetten, Klappbetten oder Schlafsofas werden bei der Bettenanzahl nicht berücksichtigt.

10

Stadt Sonthofen Sonthofen, 05.01.2024

Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab NE XIII 94 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsberechtigte verstorben ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Willy Gustav Emil Schwaibold) am 18.03.2024 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 16.04.2024 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11

Stadt Sonthofen Sonthofen, 05.01.2024

Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab W I 50 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsberechtigte verstorben ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Gertrud Stehr, geb. Thiel und Karl Josef Stehr) am 18.03.2024 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 16.04.2024 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

12

Stadt Sonthofen Sonthofen, 05.01.2024

Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab NE XIII 93 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da der Grabnutzungsberechtigte verstorben ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Ursula Luise Wolff) am 19.02.2024 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 16.04.2024 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 13

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 15.01.2024, Az. 33-568-Ko-fi/de
Landkreis Oberallgäu Veterinärrecht, Tobias Deil
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. 2.43
Telefon: 08321/612-486, Telefax: 08321/612-0
E-Mail: verbraucherschutz@ira-oa.bayern.de
Veterinärrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sven Fink

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 0203.01.2024, 33-568-Ko-fi/de gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.01.2024, 33-568-Ko-fi/de, liegt in Zimmer 2.43 des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen aus.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Deil, Verwaltungsinspektor 14

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.01.2024 (Bpl.Nr. 0954/23) den Neubau eines Dampfbades und Anbau einer Textilsauna an die bestehende Liegehalle Andreas-Groß-Straße 7 in Bad Hindelang, (Fl. Nr. 3317), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof 15

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, eingesehen werden.

Stefan Imhof 15

**Vollzug der Wassergesetze:
Modernisierung (Neubau/Umbau) der Wasserkraftanlage am Endress-Wehr in der Iller (ca. Fluss-km 136,2) mit Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (vertical-slot), einer Fischabstiegshilfe und eines Wanderkorridors (Raugerinne) sowie die Sanierung und Anpassung der rauen Rampe; Bereich Flur-Nrn. 995/1, 995/18, 995/10, Gemarkung Sonthofen**

Antragsteller/in: Fa. WKW Sonthofen GmbH & Co. KG, Eschenau 9, 87647 Unterthingau

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

I. Planfeststellungsbeschluss
Der von der WKW Sonthofen GmbH & Co. KG eingereichte Plan, wird gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt.

Die gewässerbaulichen Maßnahmen umfassen die Modernisierung (Neubau/Umbau) der Wasserkraftanlage am Endress-Wehr in der Iller mit Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (vertical-slot), einer Fischabstiegshilfe und eines Wanderkorridors (Raugerinne) sowie die Sanierung und Anpassung der rauen Rampe.

II. Bewilligung

1. Widerruf
Die mit Bescheid vom 10.01.1995 (Az. 44-643/1-Tsch/my) erlassene Bewilligung wird hiermit widerrufen und durch die in Nr. 2 erteilte Bewilligung ersetzt.

2. Die WKW Sonthofen GmbH & Co. KG erhält die Bewilligung nach § 8 WHG für das
• Aufstauen der Iller auf 733,02 müNN am Endress-Wehr bei ca. Fluss-km 136,24
• Ableiten von bis zu 10 m³/s Wasser aus der Iller durch die Turbine
• Wiedereinleiten dieser Wassermengen in die Iller

3. Die Bewilligung nach Nr. 2 gilt bis einschließlich 31.01.2054.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Kellner

Eine **Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen** können im Rathaus der Stadt Sonthofen vom 01.02.2024 bis 14.02.2024 während den Dienststunden und außerdem im Internet unter:

https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

gez.: Thomas Kellner 16

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

Haushaltssatzung 2024

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe hat in der Sitzung vom 12.12.2023 die Haushaltssatzung 2024 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 08.01.2024, AZ: SG 15-941-VGHörnergruppe erteilt.

Die Haushaltssatzung 2024 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, 23.01.2024

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖRNERGRUPPE

gez.: Alois Ried, Gemeinschaftsvorsitzender 17

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang (Landkreis Oberallgäu)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 646.950

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 599.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbands für den Schulstandort Fischen i. Allg. umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 290.550.

Für den Schulstandort Fischen i. Allgäu wird eine Investitionsumlage von Euro 441.000 festgesetzt.

Die Umlagen werden umgelegt zu je ¼ nach den Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf das Mitglied des Schulverbands für den Schulstandort Ofterschwang umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 125.400.

Für den Schulstandort Ofterschwang wird eine Investitionsumlage i. H. v. Euro 7.000 festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage für den Schulstandort Ofterschwang wird nach tatsächlich anfallenden Kosten ¼ jährlich abgerufen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von Euro 200.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fischen i. Allgäu, 23.01.2024

SCHULVERBAND FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Schulverbandsvorsitzender

angeschlagen:	23.01.2024	
abgenommen:	06.02.2024	18

Die Haushaltssatzung 2024 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.01.2024 (Bpl. Nr. 0772/23) den Umbau und Sanierung eines bestehenden Kegelbahn-, Freizeit- und Tagungsgebäudes mit Garagen mit Neubau eines Anbaus zu einem Seminargebäude mit Garagen Am Goldbach 17 in Obermaiselstein (Fl.Nr. 1094/3), Gemarkung Obermaiselstein, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil 19

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Obermaiselstein, Am Scheid 18, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 19

KrWG; UVPG;
Erdaushubdeponie der Firma Baggerarbeiten Martin Wirth, Heberlings 81, 87471 Durach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 532/0 (TF), Gemarkung Durach, Gemeinde Durach
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Baggerarbeiten Martin Wirth beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0* nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 532/0 (TF), Gemarkung Durach, Gemeinde Durach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler SG 22.1-176/4.1-139 Sta 20



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
**Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten**
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

www.buergerservice-zulassung.de

Sonthofen, den 23. Januar 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin